

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 7/07 B

L 5 KR 206/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 KR 82/03 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Kosten für die Haftpflichtversicherung eines Elektrorollstuhls.
- 2 Der Kläger ist erheblich behindert und bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Im September 2001 beantragte er die Übernahme der Kosten der Haftpflichtversicherung für ein von der Beklagten zur Verfügung gestelltes Vierrad-Elektromobil. Die Beklagte war hierzu nicht bereit, weil sie nur zur Versorgung mit einem Elektrorollstuhl in der 6 km/h-Version verpflichtet sei; das vom Kläger ausgesuchte Modell besitze indes einen Umschalter auf die 10 km/h-Version. Diese Version übersteige das Maß des Notwendigen; da für die 6 km/h-Version eine Haftpflichtversicherung nicht erforderlich sei, könne sie die Kosten der Versicherung für das stärkere Modell nicht übernehmen. Widerspruch, Klage und Berufung hiergegen blieben erfolglos. Mit Beschluss vom 27.2.2007 hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, der Kläger habe bei der Versorgung mit einem Elektrorollstuhl zwar grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Kosten einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung. Im vorliegenden Fall stehe ihm jedoch nur die Standardausführung (6 km/h-Version) zu, um dem Grundbedürfnis der Erschließung eines gewissen körperlichen Freiraums im Sinne eines Basisausgleichs der Behinderung Rechnung zu tragen; hierfür sei eine Haftpflichtversicherung nicht erforderlich. Die Ausstattung mit einem höherwertigen und versicherungspflichtigen Modell (10 km/h-Version) sei auch nach den Umständen des Einzelfalles nicht erforderlich.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG, wobei er sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft und zudem das Vorliegen von Divergenz sowie eines Verfahrensfehlers rügt.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 5 1. Der Kläger macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entschei-



dungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 6 Der Kläger hält es für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob sich die Leistungspflicht einer Krankenkasse im Hilfsmittelbereich nach den Umständen des Einzelfalles richtet oder unabhängig hiervon zu beurteilen ist. Damit hat er jedoch keine revisionsrechtlich relevante Rechtsfrage formuliert, denn die Antwort hierauf ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz: Nach § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die "im Einzelfall" erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Die Individualität der Hilfsmittelversorgung hat auch in § 31 Abs 1 SGB IX Niederschlag gefunden, denn dort wird im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Versorgung ausdrücklich auf die "Umstände des Einzelfalles" abgestellt. Der erkennende Senat geht ebenfalls in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass den Umständen des Einzelfalles im Rahmen der Prüfung des § 33 SGB V besondere Bedeutung zukommt (*vgl zB BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 44 <C-leg> und SozR 4-2500 § 33 Nr 10 RdNr 16 <Reha-Kinderwagen>*). Im Übrigen hat auch das LSG die Umstände des Einzelfalles bei seiner Entscheidung berücksichtigt (*Beschluss vom 27.2.2007, Umdruck S 6*).
- 7 2. Eine Divergenz des Berufungsbeschlusses zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Der Kläger hat zwar einen angeblich tragenden Rechtssatz des LSG herausgearbeitet, diesem aber keine konkreten Rechtssätze des BSG gegenüber gestellt, von denen das Berufungsge-



richt abgewichen sein soll. Er benennt vielmehr frühere Entscheidungen, aus denen sich seiner Meinung nach die Pflicht zur Kostentragung einer Haftpflichtversicherung bei einer 10 km/h-Version ergibt. Ob dies zutreffend ist, kann dahinstehen, denn eine zulässige Divergenzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG lässt sich damit nicht begründen. Es reicht nämlich nicht aus, dass die angebliche Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung im Hinblick auf anderslautende BSG-Urteile dargelegt wird; entscheidend wäre vielmehr die Darlegung einer Nichtübereinstimmung in den abstrakten Rechtsaussagen (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN*). Daran fehlt es vorliegend.

- 8 3. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht. Die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies ist nicht geschehen; der Kläger behauptet nicht einmal, dass er einen Beweisantrag gestellt hat. Soweit er des Weiteren rügt, das Berufungsgericht hätte einen Hinweis geben müssen, weil es keine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten habe, behauptet er einen Verstoß gegen die richterliche Pflicht zur Sachaufklärung und Prozessförderung (§ 106 Abs 1 SGG). Da der Kläger aber keinen Beweisantrag gestellt hat, kann er nicht über den "Umweg" der Rüge einer Verletzung des § 106 Abs 1 SGG die Zulassung der Revision wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung erreichen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13 S 12; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde 1990, RdNr 217*). Der Vorwurf schließlich, das LSG hätte nicht ohne ihn bzw ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen, wird ebenfalls nicht näher substantiiert. Dazu hätte aber im Hinblick auf den Schriftsatz des Klägers vom 15.2.2007 besondere Veranlassung bestanden, denn darin hatte er sich ausdrücklich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

